

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinen hat am 22. 5. 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu	3 Stunden	€ 20,-- / DM 40,--
über	3 Stunden bis 6 Stunden	€ 31,-- / DM 60,--
über	6 Stunden (Tageshöchstsatz)	€ 46,-- / DM 90,--
- (3) Gemeinderäte erhalten die Entschädigung nach Absatz 2 auch für die Teilnahme an **Fraktionssitzungen**, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses dienen.
- (4) Die ehrenamtliche Mitwirkung bei **Wahlen** und Abstimmungen wird mit der Hälfte der Sätze nach Absatz 2 entschädigt, wobei die sondergesetzlich geregelten Wahlerschädigungen auf Bundes- bzw. Landesebene hierauf angerechnet werden.

§ 2 Berechnung der Zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird **je eine halbe Stunde** vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei **Sitzungen** ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstbetrag nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Kostenersatz an die Gemeinderatsfraktionen

Die Gemeinderatsfraktionen erhalten zur Abgeltung ihrer finanziellen Aufwendungen eine jährliche Unkostenpauschale von € 41,- für jedes der Fraktion angehörende Gemeinderatsmitglied.

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt jeweils für das abgelaufene Jahr nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser ist bis zum 1.3. des neuen Jahres einzureichen.

§ 4 Bürgermeister-Stellvertreter

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles

- bei Vertretung stundenweise nach folgenden Durchschnittssätzen:

bis zu	3 Stunden	€ 26,- / DM 50,-
über	3 Stunden bis 6 Stunden	€ 36,- / DM 70,-
über	6 Stunden (Tageshöchstsatz)	€ 46,- / DM 90,-
- bei Vertretung von mehr als einem vollen Kalendertag € 61,- / DM 120,- täglich.

§ 5 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

1.000,- €	Ortsteil Hängelberg
850,- €	Ortsteile Hüsing, Schlächtenhaus und Weitenau
700,- €	Ortsteil Endenburg

Die als Übergangsregelung bis zum 31.12.2013 zu zahlenden Ausgleichsbeträge hat der Gemeinderat am 1.3.2011 festgelegt.

- (2) Gemäß § 9 Abs. 2 des „Aufwandsentschädigungsgesetzes“ werden die obigen Beträge regelmäßig entsprechend der durch Rechtsverordnung geregelten Erhöhungen bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern angepasst.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben ihrer Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Dabei werden die bei der Benutzung

öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet wie bei Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16.

Wird aus triftigem Grund ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung (Kilometergeld) nach § 6 Absatz 2 Landesreisekostengesetz.

§ 7 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte (§ 1 Abs. 2) sowie die Unkostenpauschalen an die Fraktionen (§ 3) werden halbjährlich jeweils zum 30.6. und 31.12. des Jahres rückwirkend ausbezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen nach dieser Satzung werden mit Ablauf des Monats, in dem sie angefallen sind, ausbezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt zum 1. 7. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13. 6. 1989 außer Kraft.

Steinen, den 23.5. 2001

Steinen, den 02.03.2011

(= Ausfertigungsdatum der letzten Änderungssatzung)

Rainer König, Bürgermeister

**) Letzte Änderungssatzung v. 01.03.2011 in Kraft ab 01.04.2011*